

Richtlinien

für automatische Schiebetüren und elektrische Verriegelung
von Türen in Rettungswegen

Fassung September 1990

In Rettungswegen von Gebäuden besonderer Art oder Nutzung,
für die im Anhang zu Nr. 52.11 VV BauO Richtlinien bekannt-
gegeben sind, dürfen

1. Schiebetüren nicht eingebaut werden,
2. Türen im Zuge von Rettungswegen während der Betriebs-
zeit nicht verschlossen werden.

Automatische Schiebetüren sind jedoch zulässig, wenn sie
den "Bau- und Prüfgrundsätze für automatische Schiebetüren
Anlage in Rettungswegen" (Anlage 1) entsprechen.

Türen im Zuge von Rettungswegen dürfen verschlossen werden,
wenn sie elektrische Verriegelungen haben, die den
"Bauaufsichtliche Anforderungen an elektrische Verriegelungen
Anlage von Türen in Rettungswegen" (Anlage 2) entsprechen.

Hinweise zu
Bau- und Prüfgrundsätze für automatische Schiebetüren
in Rettungswegen

(auf der Grundlage des Muster-Einführungserlasses; Fassung
Oktober 1984)

Auf Grund der technischen Entwicklung ist die Betriebssicherheit automatischer Schiebetüren so verbessert worden, daß derartige Türen in diesen Rettungswegen eingebaut werden können, wenn sie den Bau- und Prüfgrundsätzen entsprechen, die in Heft Nr. 3/1985 der "Mitteilungen" des Instituts für Bautechnik (IfBT), Reichpietschufer 72-76, 1000 Berlin 30, veröffentlicht worden sind.

Außerdem sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Die Schiebetüren dürfen keine Anforderungen aus Gründen des Brandschutzes zu erfüllen haben (Feuerwiderstandsfähigkeit, Rauchdichtigkeit).
2. Die Mindest-Öffnungsbreiten, die sich aus den Vorschriften über bauliche Anlagen besonderer Art oder Nutzung ergeben, müssen eingehalten sein.
3. Die Schiebetüren müssen von einer sachverständigen Stelle¹⁾ auf ihre Betriebssicherheit geprüft sein (Baumusterprüfung). Über die Prüfung wird ein Prüfzeugnis ausgestellt, das sich auf eine Baureihe beziehen darf.

1) Als sachverständige Stellen kommen u. a. in Betracht:

- das Staatliche Materialprüfungsamt NRW,
Marsstraße 11, 4600 Dortmund;
- die Prüfstelle für Gerätesicherheit des
Technischen Überwachungs-Vereins Hannover e.V.,
Am TÜV 1, 3000 Hannover 81 (Döhren);
- die Prüfstelle für Gerätesicherheit des Technischen
Überwachungs-Vereins Rheinland e.V., 5000 Köln 91 (Poll),
Am Grauen Stein /Konstantin-Wille-Straße 1;
- die Prüfstelle für Gerätesicherheit des
Technischen Überwachungs-Vereins Südwest e.V.
Postfach 1380, Gottlieb-Daimler-Straße 7, 7024 Filderstadt 1

4. Vor der ersten Inbetriebnahme der Schiebetüren ist die Übereinstimmung mit dem Baumuster durch eine Bescheinigung des Herstellers nachzuweisen und durch einen Sachkundigen festzustellen, ob die Tür ordnungsgemäß eingebaut wurde.
5. Die Schiebetüren müssen nach Bedarf, jedoch jährlich mindestens zweimal, von einem Sachkundigen geprüft werden. Der Sachkundige hat über die wiederkehrende Prüfung eine Bescheinigung auszustellen, die der Betreiber der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen hat. Die Prüfung kann auch im Rahmen eines Wartungsvertrages mit einer fachlich geeigneten Firma durchgeführt werden.

Bis zur Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften bitte ich, Anträge auf Befreiung im Sinne des § 68 Abs. 3 BAuO²⁾ zu entsprechen.

²⁾ entspricht § 68 Abs. 3 BAuO

Bau- und Prüfgrundsätze
für automatische Schiebetüren
in Rettungswegen

(veröffentlicht in "Mitteilungen" des IfBt Heft 3/1985)

Inhalt

1. Anwendungsbereich
2. Begriffsbestimmungen
3. Allgemeine Anforderungen
4. Technische Anforderungen
5. Baumusterprüfung
6. Einbau automatischer Schiebetüren
7. Betrieb und Instandhaltung

1. Anwendungsbereich

Diese Bau- und Prüfgrundsätze gelten für automatische Schiebetüren mit elektromechanischem, hydraulischem und pneumatischem Antrieb, die in Rettungswagen eingebaut werden sollen.

2. Begriffsbestimmungen

2.1 Automatische Schiebetüren sind kraftbetätigte Türanlagen mit einem oder mehreren auf- und zufahrenden Türflügeln einschließlich eventuell vorhandener Seitenteile. Die Türflügel und gegebenenfalls die Seitenteile können als Drehflügel in Fluchtrichtung aufschwenkbar sein.

Auf die Beispiele wird hingewiesen (Bild 1 bis 4).

2.2 Türflügel sind diejenigen beweglichen Anlageteile, die mittels Antrieb die Türöffnung freigeben oder verschließen.

2.3 Steuerimpulse werden durch Signalgeber, wie durch Radareinrichtungen, Lichtschranken oder Kontaktmatten, ausgelöst.

2.4 Die Steuerung besteht aus denjenigen Komponenten, welche die automatische Aktivierung des Antriebs bewirken. Hierzu zählen im wesentlichen Signalgeber, Signalübertragung und Signalverarbeitung mit Befehlsausgabe.

3. Allgemeine Anforderungen

Die automatischen Schiebetüren müssen diesen Bau- und Prüfgrundsätzen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Abweichungen sind zulässig, wenn die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.

Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind z. B.:

Arbeitsstätten-Richtlinien (ASR) Nr. 10 und 11

Richtlinien für kraftbetätigte Fenster, Türen und Tore, Abschnitt 4.

(Herausgegeben vom Hauptverband der Gewerblichen Berufsgenossenschaften, Zefu).

DIN 2089	Zylindrische Schraubenfedern aus runden Drähten und Stäben; ...
DIN 3051	Drahtseile aus Stahldrähten; ...
DIN 4100	Geschweißte Stahlbauten mit vorwiegend ruhender Belastung; ...
DIN 8195	Rollenketten, Kettenräder; ...
DIN 8418	Technische Erzeugnisse; ...
DIN 31000/ VDE 1000	Allgemeine Leitsätze für das sicherheitsgerechte Gestalten technischer Erzeugnisse
DIN 31001	Sicherheitsgerechtes Gestalten technischer Erzeugnisse; ...
DIN 31052	Instandhaltung; ...
VDE 0100	Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V
DIN 57700 Teil 238/ VDE 0700 Teil 238	Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke, Antriebe für Fenster, Türen, Tore und ähnliche Anlagen - Fassung Oktober 1983 -
DIN 57108/ VDE 0108	Errichten und Betreiben von Starkstromanlagen in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen sowie von Sicherheitsbeleuchtung in Arbeitsstätten
DIN 57160/ VDE 0160	Ausrüstung von Starkstromanlagen mit elektronischen Betriebsmitteln

4. Technische Anforderungen

4.1 Kennzeichnung

An den automatischen Schiebetüren müssen leicht erkennbar und dauerhaft sein:

1. Hersteller oder Lieferer
2. Typenbezeichnung
3. Serien- oder Fabriknummer
4. Baujahr
5. Nennspannung, Stromart
6. Nennstrom
7. Frequenz

4.2 Führungen und Begrenzungen

- 4.2.1 Die Türflügel müssen gegen unbeabsichtigtes Verlassen der Führungen gesichert sein. Die Laufrollen der Türflügel, die auf Schienen laufen, müssen gegen Entgleisungen gesichert sein. Die Türflügel müssen in ihren Endstellungen selbsttätig zum Stillstand kommen, z. B. durch Betriebsendschalter. Wenn die Türflügel beim Versagen der Betriebsendschalter über ihre Endstellungen hinausfahren können, müssen Notendschalter oder feste Anschläge in Verbindung mit einer Überlastsicherung vorhanden sein. Überlastsicherungen sind z. B. Rutschkupplungen, Überdruckventile, Überströmventile.
- 4.2.2 Die automatischen Schiebetüren sowie Seitenteile, die als Drehflügel ausgebildet sind, dürfen keine Schwellen haben.
- 4.2.3 Führungsschlitze im Fußboden dürfen nicht breiter als 20 mm sein.

4.3 Türflügel und Seitenteile

- 4.3.1 Türflügel sowie Seitenteile, die als Drehflügel ausgebildet sind, müssen eine sich selbsttragende Rahmenkonstruktion haben, wenn die Füllungen aus zerbrechlichen Baustoffen bestehen. Bestehen die Füllungen aus nicht ausreichend bruchsicheren Baustoffen, müssen Vorkehrungen gegen Verletzungen getroffen sein. Dies gilt nicht bei Sicherheitsglas oder ähnlichen Baustoffen. Silikatglas ist nur dann als ausreichend bruchsicher anzusehen, wenn es nach der Größe der Fläche genügend Festigkeit hat. Türflügel sowie Seitenteile aus durchsichtigen Baustoffen sind so zu kennzeichnen, daß sie leicht erkennbar sind.
- 4.3.2 Türflügel, die als Drehflügel ausgebildet sind, müssen in jeder Stellung aufschwenkbar sein. Die zum Aufschwenken erforderliche Kraft darf höchstens 150 N je Flügel oder Seitenteil betragen. Die Kraft ist rechtswinklig zum Türflügel oder Seitenteil an der

den Drehpunkten gegenüberliegenden Seite in 1 m Höhe zu messen. Die Aufschwenkmöglichkeit ist an den Türflügeln kenntlich zu machen.

- 4.3.3 Die auftretenden Antriebskräfte an den Schließkanten dürfen bei der Schließfahrt 150 N, gemessen in ruhendem Zustand bei einer Öffnungsbreite von 50 cm, nicht übersteigen.
- 4.3.4 Zwischen Kanten des Türflügels, die nicht Schließkanten sind, und den angrenzenden festen Teilen dürfen keine Quetsch- oder Scherstellen entstehen.
- 4.3.5 Das Auffahren von automatischen Schiebetüren ohne Drehflügel darf bei einer Türbreite bis zu 2 m im Lichten jederzeit höchstens 3 Sekunden bis zur Erreichung von 80 v. H. der Türbreite dauern. Bei größeren Türbreiten ist die Öffnungszeit proportional zu berechnen.

4.4 Antrieb

- 4.4.1 Bei Türflügeln, die nicht als Drehflügel ausgebildet sind, muß bei der Bemessung der Antriebsmechanik für alle sicherheitstechnisch relevanten Bauteile eine mindestens 3-fache Sicherheit gegen die Streckgrenze zugrundegelegt werden, sofern in den Regeln der Technik keine höheren Anforderungen gestellt werden.
- 4.4.2 Die Antriebsmechanik muß gegen Umwelteinflüsse, z. B. Verstaubung, Feuchtigkeit, Korrosion, geschützt sein.
- 4.4.3 In einem aktiven Hydraulik- oder Pneumatikkreis muß an leicht zugänglicher Stelle ein Anschluß für das Prüfmanometer vorhanden sein.

4.5 Steuerung

- 4.5.1 Die Steuerung muß über einen Schlüsselschalter in allen Schaltpositionen abschließbar sein. Die gewählte Betriebsart ist dabei eindeutig zu kennzeichnen.

- 4.5.2 Die Signalgeber für die Aktivierung des Antriebs in Fluchtrichtung vor der Türanlage müssen flächendeckend arbeiten, d. h., sie müssen in voller Türbreite an jeder Stelle bis mindestens 1,50 m vor den Türflügeln wirksam sein.
- 4.5.3 Bei Energieausfall oder Auftreten einer Störung, z. B. Ausfall eines Signalgebers in Fluchtrichtung, müssen automatische Schiebetüren ohne Drehflügel selbsttätig auffahren und in dieser Stellung verbleiben. Die Störung muß optisch angezeigt oder akustisch wahrnehmbar sein.
- 4.5.4 Bei automatischen Schiebetüren mit Türflügeln, die als Drehflügel ausgebildet sind, muß beim Aufschwenken der Flügel der Antrieb abschalten. Die Türflügel müssen unverzüglich zum Stillstand kommen. Nach Abschaltung des Antriebs darf die Tür nur noch von Hand bewegt werden können.
- 4.5.5 Kontaktmatten dürfen im Bereich der Türanlage nicht unterbrochen sein; sie müssen so breit wie die lichte Türöffnung sein. Die Ansprechempfindlichkeit der Kontaktmatten darf in Fluchtrichtung vor den Türflügeln höchstens $150 \text{ N}/100 \text{ cm}^2$ betragen. Ein beidseitiger inaktiver Rand bis zu 5 cm Breite ist zulässig.
- 4.5.6 Signalgeber, die als Bewegungsmelder ausgebildet sind, wie Radar oder Infrarotsensoren, müssen in Fluchtrichtung bei einer Personengeschwindigkeit von min. 0,1 m/s ansprechen. Der Gefahrenbereich der Türflügel muß beim Einsatz dieser Signalgeber durch mindestens zwei horizontal angeordnete Lichtschranken gesichert sein. Die Lichtschranken sind in einer Höhe von 0,2 m und etwa 1,0 m über dem Fußboden anzuordnen. Der seitliche Abstand von der Schiebeflügelebene bis zu den Lichtschrankenachsen darf höchstens 5 cm betragen.

4.6 Notschalter

Automatische Schiebetüren müssen mit einem gut erkennbaren und leicht zugänglichen Notschalter ausgerüstet sein. Nach Betätigung des Notschalters muß die automatische Schiebetür auffahren und in dieser Stellung verbleiben.

4.7. Außerbetriebnahme

Die automatischen Schiebetüren müssen durch einen Hauptschalter allpolig vom Versorgungsnetz abgeschaltet werden können. Der Schalter ist gegen irrtümliches und unbefugtes Einschalten zu sichern.

4.8 Zugänglichkeit

Bauteile, von denen der sichere Betrieb der automatischen Schiebetür abhängt, müssen leicht zugänglich und austauschbar sein.

5. Baumusterprüfung

5.1. Technische Unterlagen

Für die Baumusterprüfung sind insbesondere folgende technische Unterlagen erforderlich:

5.1.1 Beschreibung der Bau- und Funktionsweise einschließlich der Angaben über Türflügel, Antrieb und Steuerung,

5.1.2 Konstruktions- und Zusammenstellungszeichnungen,

5.1.3 Angaben zu den verwendeten Baustoffen,

5.1.4 Festigkeitsnachweis und Auslegung des Antriebs,

5.1.5 Angaben zur elektrischen Ausrüstung mit Wirkschaltplan, Stromlaufplan und Zusammenstellung der elektrischen Betriebsmittel. Daraus müssen Stromart, Nennspannung, Netzsystem, Art und Leistung des E-Motors, Schutz gegen Überstrom, Leitungsart und Leitungsquerschnitt sowie Schutzart erkennbar sein.

5.1.6 Angaben zur Hydraulik mit Hydraulikplan

Daraus müssen der Betriebsüberdruck, der Ansprechüberdruck der Überdruckventile und der höchstzulässige Überdruck der Einzelteile ersichtlich sein.

5.1.7 Angaben zur Pneumatik mit Pneumatikplan

Daraus müssen der Betriebsüberdruck, der Ansprechüberdruck der Überdruckventile und der höchstzulässige Überdruck der Einzelteile ersichtlich sein.

5.1.8 Betriebsanleitung einschließlich Einbauanleitung

5.2 Prüfung

Folgende Prüfungen sind durchzuführen:

5.2.1 Prüfung von Berechnungen unter Zugrundelegung der Konstruktionszeichnungen,

5.2.2 Prüfung der Übereinstimmung der technischen Unterlagen, z. B. Konstruktionszeichnungen, Schaltpläne, mit dem Baumuster und seinen Teilen,

5.2.3 Einhaltung dieser Bau- und Prüfgrundsätze und der mitgeltenden technischen Regeln,

5.2.4 Prüfung der Funktionsabläufe,

5.2.5 Gewährleistung der Funktionssicherheit unter folgenden verschiedenen Bedingungen:

Mindestens 5×10^5 Türflügelspiele (1 Spiel = 1 Öffnungs- und Schließfahrt) bei Normaltemperatur,

Mindestens 10^3 Türflügelspiele bei einer Umgebungstemperatur von -15°C an Antrieb und Steuerung (ein Anstieg der Temperatur durch Betriebswärme ist zulässig),

Mindestens 10^3 Türflügelspiele bei einer Umgebungstemperatur von $+50^\circ\text{C}$ an Antrieb und Steuerung,

Mindestens 500-maliges Aufschwenken der Türflügel und Seitenteile um 90° , sofern es sich um eine automatische Schiebetür mit Drehflügeln handelt. Die Versuche sind in verschiedenen Türflügelpositionen durchzuführen.

6. Einbau automatischer Schiebetüren

- 6.1 Für jede automatische Schiebetür sind vom Hersteller eine vollständige Einbauanleitung und die nach den Abschnitten 5.1.1 bis 5.1.3 und 5.1.5 bis 5.1.7 erforderlichen technischen Unterlagen beizufügen. In der Einbauanleitung muß auf die zugehörigen technischen Unterlagen hingewiesen sein.
- 6.2 Dem Bauherrn oder dem Betreiber der eingebauten automatischen Schiebetür sind die Unterlagen nach Abschn. 6.1 nach Übergabe und Abnahme der Schiebetüranlage zu übergeben.

7. Betrieb und Instandhaltung

- 7.1 Für jede eingebaute automatische Schiebetür hat der Hersteller dem Bauherrn oder dem Betreiber eine Betriebsanleitung zu übergeben, aus der die für den Betrieb notwendigen Angaben und Erläuterungen zu entnehmen sind. Hierzu zählen z. B. auch Angaben zur Prüfung und Wartung, der Öffnungseinrichtungen nach 4.5.3, die Funktionsbeschreibung der Anlage, die Maßnahmen zur Inbetriebnahme und bei Störungen sowie zur Instandhaltung. Darüber hinaus sind die Fristen für die Wartung bzw. für die wiederkehrenden Prüfungen anzugeben.
- 7.2 Der Betriebsanleitung nach Abschnitt 7.1 ist ein Prüfbuch beizufügen, in dem das Prüfzeugnis über die Baumusterprüfung und Formblätter enthalten sind, auf denen die sachkundigen Prüfer die erstmalige Abnahmeprüfung und die wiederkehrenden Prüfungen bzw. Wartungen eintragen und bestätigen können.

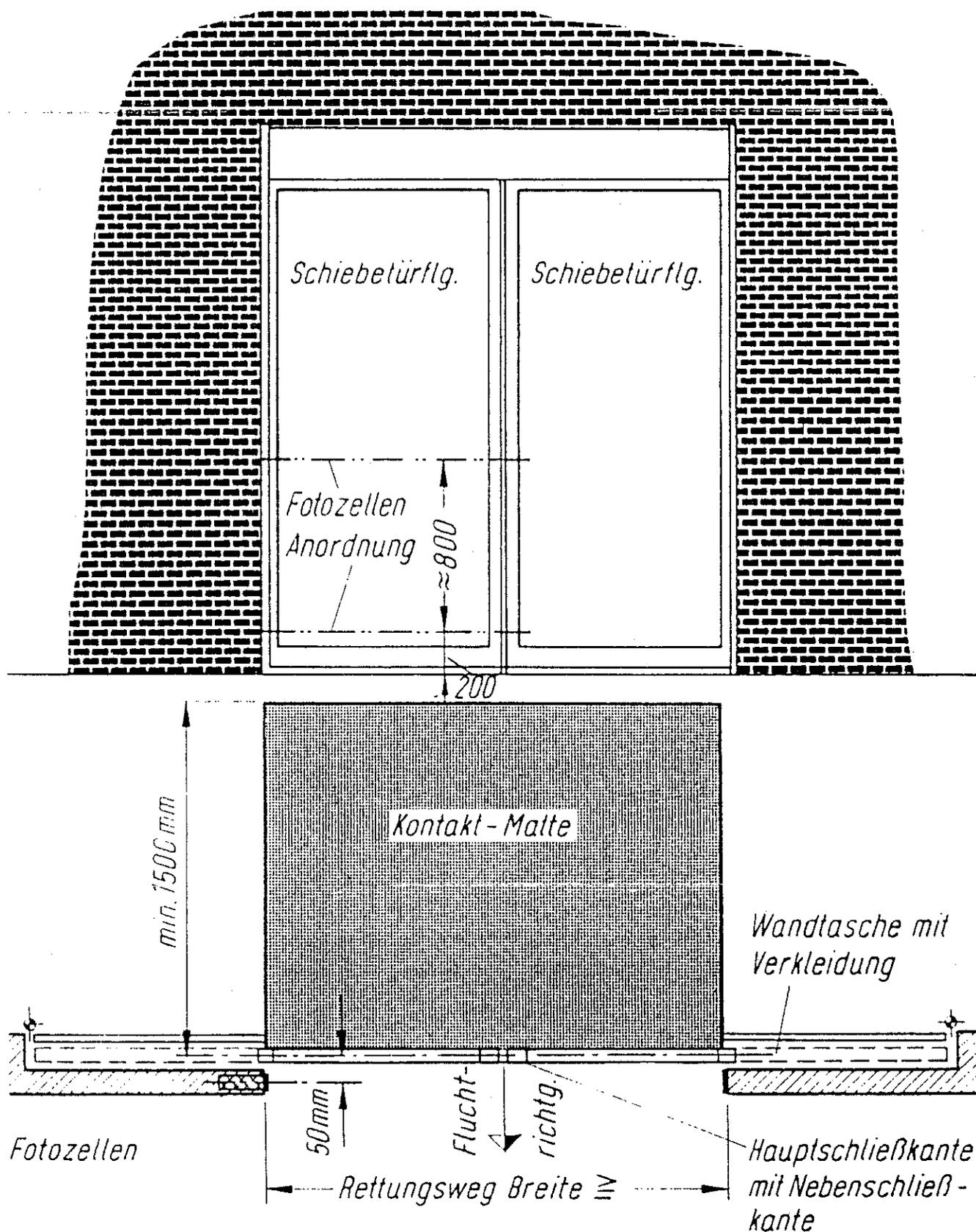
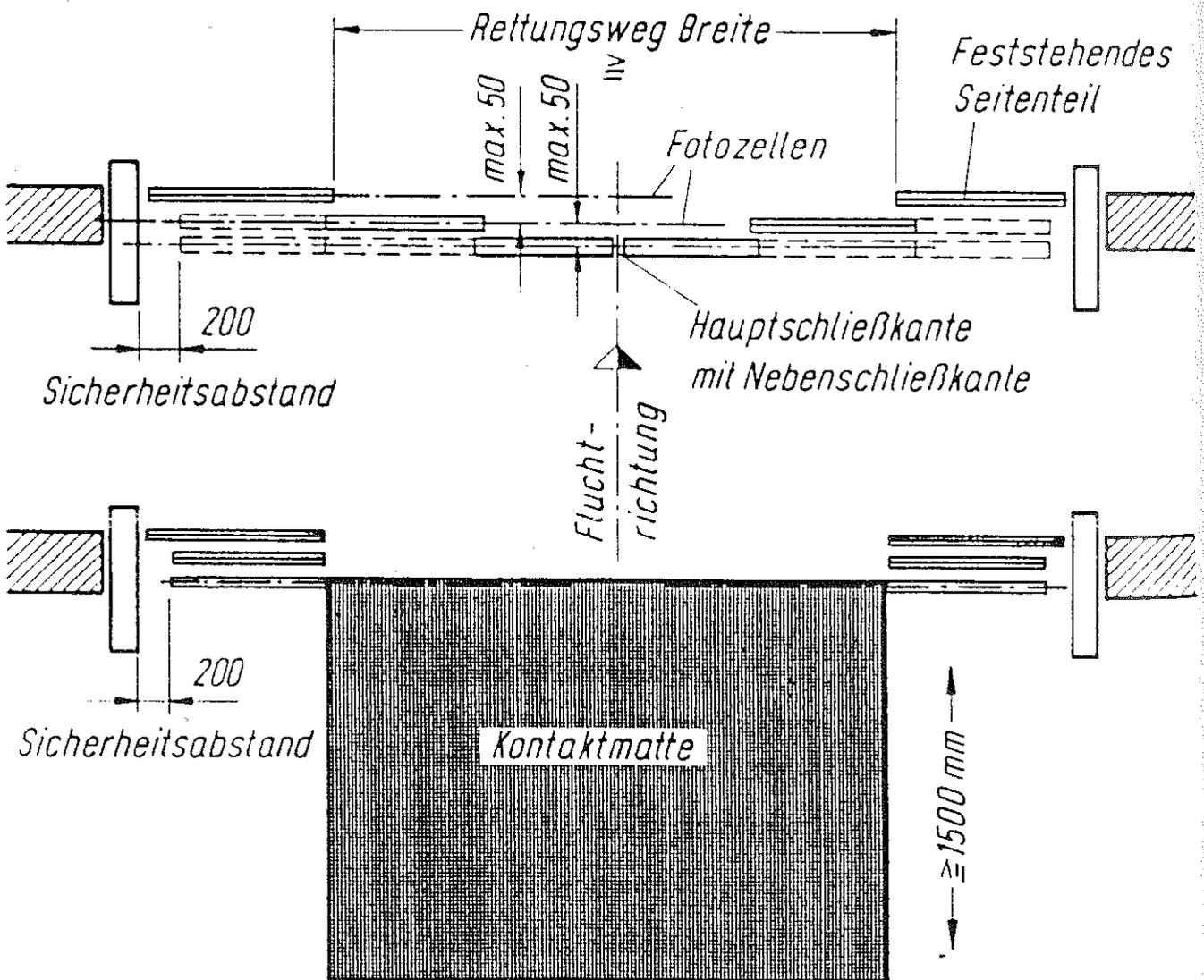
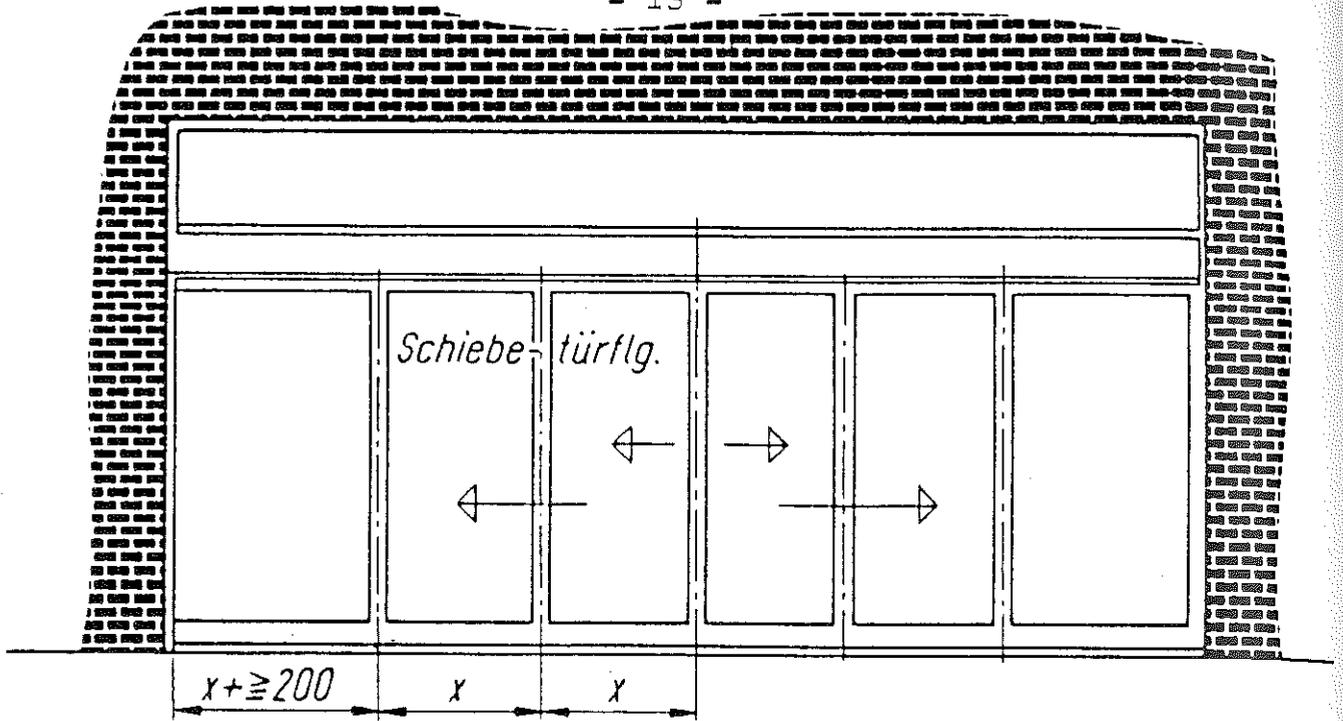


Bild 1 Automatische 2flügelige Schiebetür in Rettungswegen



0118 0 Automatische 4flügelige Teleskop-Schiebetür in Rettungswegen

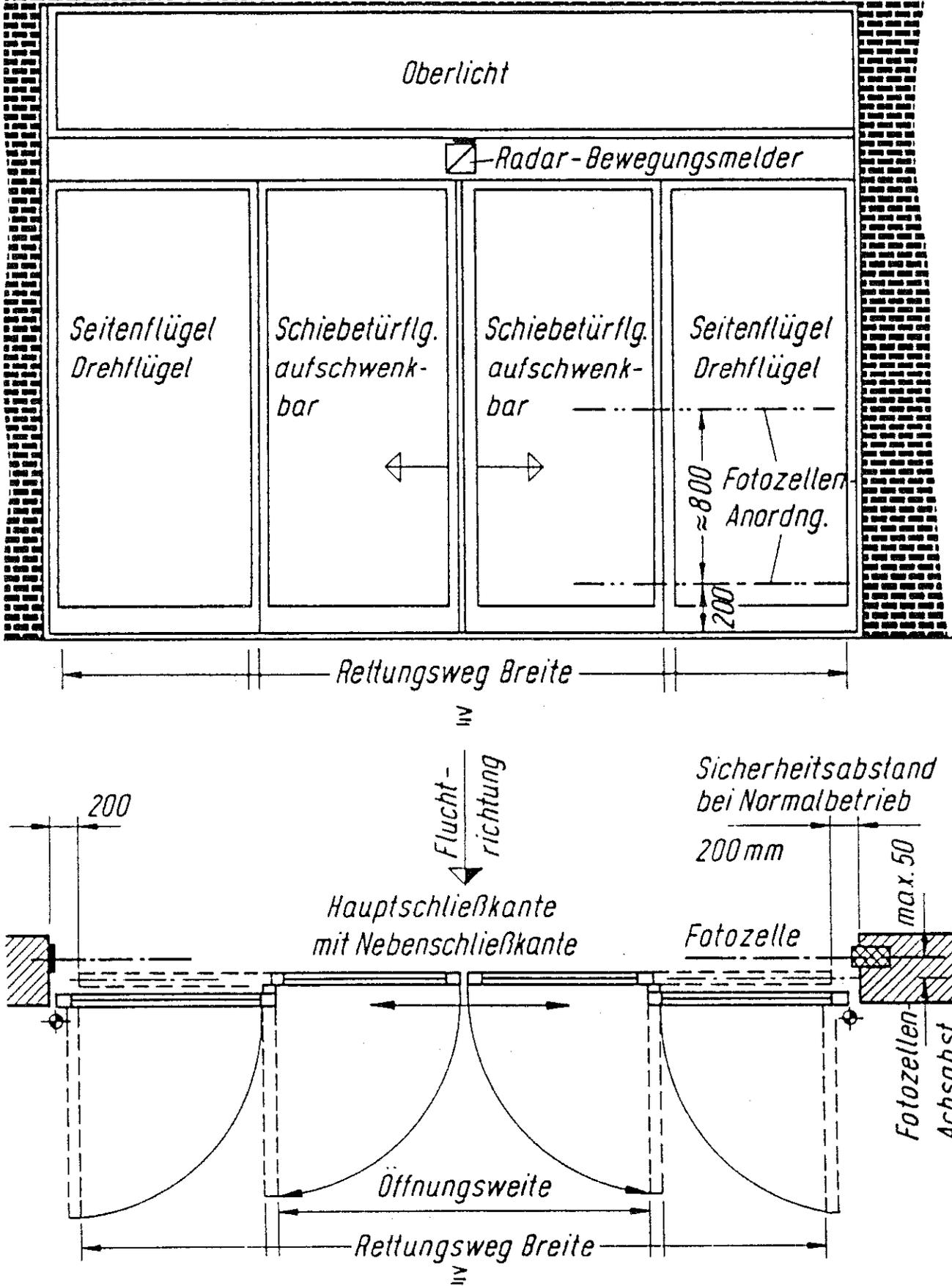


Bild 3 Automatische offlügelige Schiebetür mit aufschwenkenden Seitenteilen in Rettungswegen

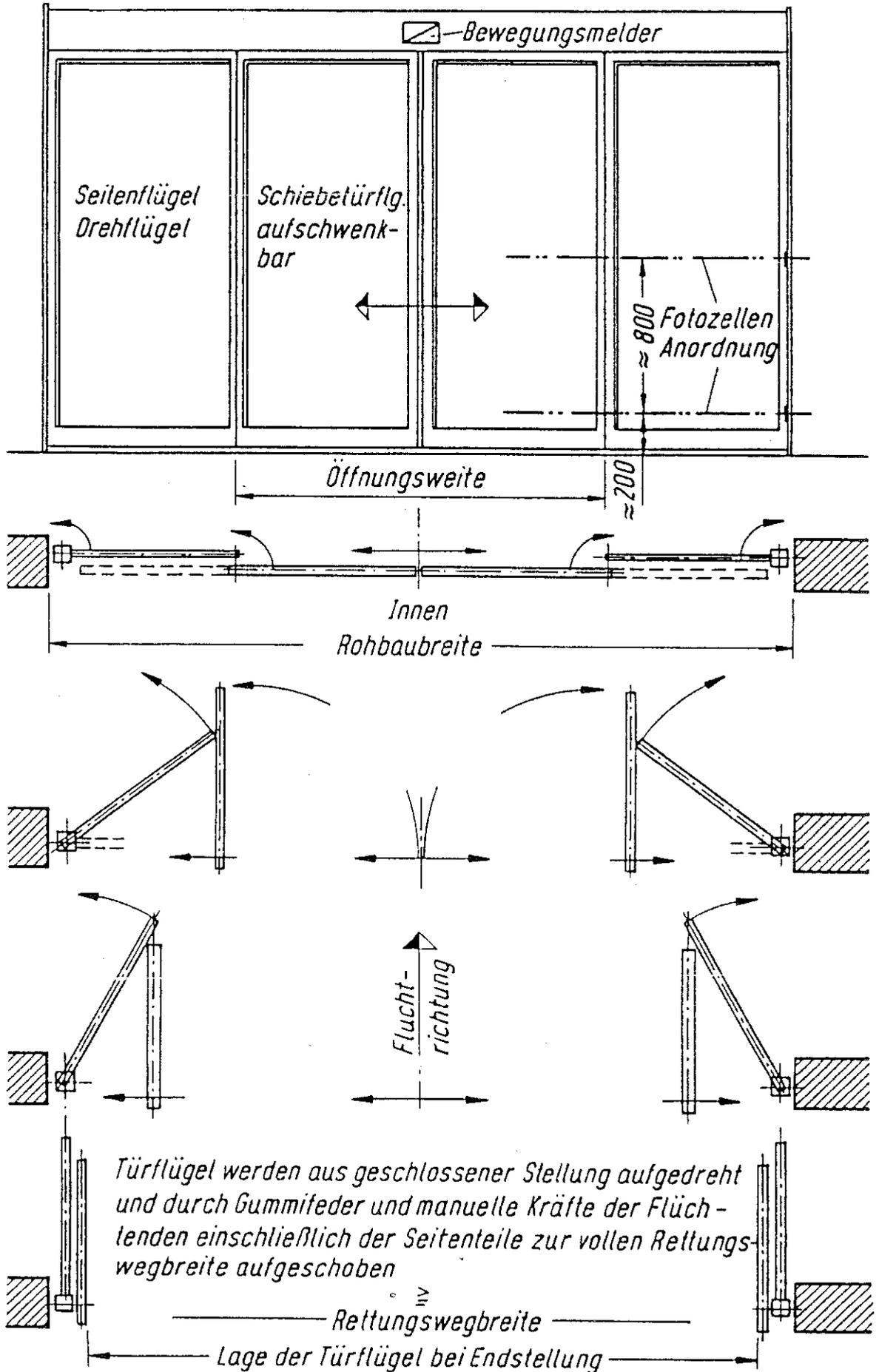


Bild 4 Automatische 2flügelige Schiebetür mit aufschwenkenden Seitenteilen in Rettungswegen

Bauaufsichtliche Anforderungen an elektrische Verriegelungen
von Türen in Rettungswegen
(auf der Grundlage des Muster-Erlasses; Fassung Juni 1988)

1. Allgemeines

Aufgrund von Vorschriften in den Sonderbauverordnungen, z. B. § 16 Abs. 6 MGHVO, § 24 Abs. 4 MVStättVO und § 13 Abs. 2 MGastBauVO¹⁾ und der Vorschriften in der Musterbauordnung betr. bauliche Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung wird gefordert, daß sich die Türen im Verlauf von Rettungswegen von innen leicht und ohne fremde Hilfsmittel öffnen lassen, solange sich Personen im Raum bzw. im Gebäude befinden. Häufig besteht jedoch seitens der Betreiber ein betriebliches Interesse an Sicherungsmaßnahmen für diese Türen (insbesondere für Notausgangstüren), um ihren Mißbrauch zu verhindern.

Türverriegelungen dürfen dem bauaufsichtlichen Schutzziel einer ungehinderten Fluchtmöglichkeit von Personen im Gefahrenfall nicht entgegenstehen.

Die nachfolgenden Anforderungen ermöglichen eine Beurteilung der Sicherheit der elektrischen Türverriegelungen und sind als Grundlage für Befreiungen im Einzelfall heranzuziehen.

Bis zur Aufhebung entgegenstehender Vorschriften ist Anträgen auf Befreiung im Sinne des § 68 BauO zu entsprechen, wenn die elektrischen Türverriegelungen den Anforderungen dieses Erlasses entsprechen. Die Forderungen der Abschnitt 2 und 3 sind als Nebenbestimmungen in die Baugenehmigung aufzunehmen.

1) siehe Richtlinien zu Nr. 52.11 VV BauO

2. Technische Anforderungen

2.1 System

Die Türen dürfen zusätzlich zu den üblichen mechanischen Schlössern und Beschlägen nur über elektrische Verriegelungen zugehalten werden, die bei Ausfall der Stromversorgung und bei ihrer Betätigung zuverlässig entsperren müssen.

Gegeneinwirkungen durch Zusatzkräfte, z. B. Federkräfte, sollen so klein sein, daß die Türen von einer Person noch leicht zu öffnen sind.

Bei Ausfall der Stromversorgung oder Spannungsabfall muß die Türverriegelung automatisch freigeschaltet werden (Ruhestromprinzip).

2.2 Steuerung

Soweit die Gebäude mit Brandmeldeanlagen, sonstigen Gefahrenmeldeanlagen oder selbsttätigen Feuerlöscheinrichtungen (Sprinkler) ausgestattet sind, müssen die verriegelten Türen bei Auslösen dieser Anlagen automatisch freigeschaltet werden. Sofern eine während des Betriebes ständig besetzte zentrale Stelle vorhanden ist, z. B. Pförtnerloge oder Warte, kann die Freischaltung stattdessen auch von dort aus vorgenommen werden.

Die Steuerung der Türverriegelungseinrichtungen darf nicht mit Öffnungsverzögerungen ausgeführt sein; der Einbau von Zeitgliedern, wie Zeitrelais, ist unzulässig.

2.3 Nottaste

Türen in Rettungswegbereichen, die von zentraler Stelle nach Nr. 2.2 Satz 2 nicht eingesehen werden können, müssen, wenn die automatische Freischaltung nicht gewährleistet ist, in unmittelbarer Nähe des Türgriffs mit einer beleuchteten Nottaste ausgestattet sein, die bei einer Betätigung eine unverzügliche Freigabe der Tür bewirkt.

Die Nottaste kann sowohl im unmittelbaren Türbereich als auch auf dem Türblatt selbst angebracht werden; sie kann sich in einem Kasten mit Glasscheibe befinden oder mit Hilfe einer Plombierung gesichert sein. Sie muß auch für Behinderte (Rollstuhlbenutzer) und Kinder erreichbar sein. Ihre Höhe über dem Fußboden soll 105 cm nicht überschreiten.

Die Nottaste muß eine Freigabe gewährleisten und bei Betätigung arretieren. Eine Wiederverriegelung darf nur an der Tür von Hand vorgenommen werden.

Die Abdeckung der Nottaste muß so beschaffen sein, daß diese ohne Hilfsmittel und Verletzungsgefahr betätigt werden kann.

Auf die Anforderungen der VDE 0833 "Gefahrenmeldeanlage" und der VDE DIN 57 660 Teil 207 "Schaltgeräte-Niederspannungsschaltgeräte, Zusatzbestimmung für NOT-AUS-Befehlgeräte" wird hingewiesen.

2.4 Kennzeichnung

Anlage Die Kennzeichnung der Nottaste nach Nr. 2.3 muß der Anlage entsprechen. Die Kennzeichnung der Rettungswege bleibt unberührt.

2.5 Feuerschutzabschlüsse und Rauchschutztüren¹⁾

Die Eigenschaften von Feuerschutzabschlüssen und Rauchschutztüren, z. B. Feuerwiderstandsdauer, Rauchdichtigkeit, dürfen durch die elektrischen Verriegelungseinrichtungen nicht beeinträchtigt werden. Feuerschutzabschlüsse mit elektrischer Verriegelung müssen auch bei Freischaltung den Feuerabschluß gewährleisten.

1) Auf DIN 18.095 Teil 1 "Türen, Rauchschutztüren, Begriffe und Anforderungen" - Fassung Juli 1987 - wird hingewiesen

Änderungen an Feuerschutzabschlüssen bedürfen eines Brauchbarkeitsnachweises. Hinsichtlich der zulässigen Änderungen und des Zulassungsverfahrens wird auf die Ausführungen in den Mitteilungen des Instituts für Bautechnik Berlin Heft 2/1986 Seite 48 hingewiesen.

3. Prüfungen

Elektrische Verriegelungen in Rettungswegen bedürfen eines Eignungsnachweises einer sachverständigen Stelle. Für den Eignungsnachweis kommen folgende sachverständige Stellen in Betracht:

- das Staatliche Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen, Marsbruchstraße 186, 4600 Dortmund 41;
- die Prüfstelle für Gerätesicherheit des Technischen Überwachungsvereins Rheinland e.V., Am Grauen Stein/Konstantin-Wille-Straße 1, 5000 Köln 91 (Poll);
- der Verband der Sachversicherer (VdS) Technisches Referat (Laboratorien), Amsterdamer Straße 176, 5000 Köln 1;
- die Prüfstelle für Gerätesicherheit des Technischen Überwachungs-Vereins Südwest e.V., Postfach 1380, Gottlieb-Daimler-Straße 7, 7024 Filderstadt 1.

Vor der ersten Inbetriebnahme der Türen mit elektrischen Verriegelungen in Rettungswegen ist die Übereinstimmung mit dem Eignungsnachweis durch eine Bescheinigung des Herstellers zu bestätigen und durch einen Sachkundigen festzustellen, ob die elektrische Verriegelung ordnungsgemäß eingebaut wurde und funktionsfähig ist.

Türen mit elektrischen Verriegelungen in Rettungswegen müssen mindestens einmal jährlich von einem Sachkundigen geprüft werden. Der Sachkundige hat über die wiederkehrende Prüfung eine Bescheinigung auszustellen, die der Betreiber der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen hat.

Die Prüfung kann auch im Rahmen eines Wartungsvertrages mit einer fachlich geeigneten Firma durchgeführt werden.

Kennzeichnung
der Nottaste

Farbe der Schilder grün nach DIN 4844 Teil 2
Kontrastfarbe für Schrift und Symbole weiß